

# BiPRO e.V. Beitragsordnung

## I. Vereinsbeitrag

BiPRO erhebt den Vereinsbeitrag von seinen ordentlichen Mitgliedern sowie den Förderunternehmen für das jeweilige Normnutzungsgebiet (aktuell Deutschland und Österreich) gesondert nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Die Unternehmen sind gem. §§ 4 Abs. 2 lit. a), 7 der Satzung zur Beitragszahlung verpflichtet.

### 1. Bemessungsgrundlage

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bemisst sich anhand der Zahl der Mitarbeiter des Unternehmens. Bei einer Tätigkeit in mehr als einem Normnutzungsgebiet wird für die Beitragshöhe die Mitarbeiterzahl im jeweiligen Normnutzungsgebiet zugrunde gelegt. Dabei wird jeder Mitarbeiter dem Normnutzungsgebiet zugerechnet, in dem er überwiegend wertschöpfend tätig ist. Ist ein Unternehmen in einem Normnutzungsgebiet tätig, ohne dort Mitarbeiter gemäß vorgenannter Zählweise zu haben, wird es dort nach Beitragsgruppe A veranlagt. Die Berechnung der Mitarbeiterzahl geschieht entsprechend des arbeits-/sozialversicherungsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs. Teilzeit- oder geringfügig Beschäftigte sind auf Vollarbeitszeitverhältnisse hochzurechnen. Nicht als Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind etwa Auszubildende, Praktikanten, stud. Hilfskräfte, gesetzl. Vertreter der Gesellschaft (Vorstand der AG, Gesellschafter-GF der GmbH u. ä.), AR-Mitglieder, für das Unternehmen freiberuflich tätige Unternehmer. Bei verbundenen bzw. Konzernunternehmen ist die Gesamtmitarbeiterzahl der Unternehmen/ des Konzerns maßgebend. Die Ausführungen zu Normnutzungsgebieten gemäß Ziff. 1, S. 2, 3 gelten entsprechend.

### 2. Bemessungszeitraum, unterjähriger Vereinsbeitritt

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres berechnet und ist zur sofortigen Zahlung fällig. Erfolgt der Vereinsbeitritt im ersten Quartal, ist ein voller Jahresbeitrag, bei Beitritt im zweiten Quartal  $\frac{3}{4}$  des Jahresbeitrages, bei Beitritt im dritten Quartal  $\frac{1}{2}$  des Jahresbeitrages und im vierten Quartal  $\frac{1}{4}$  des Jahresbeitrages zu zahlen.

### 3. Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines vollen Mitgliedsbeitrages erhoben.

### 4. Beitragsstaffel

Beitragsgruppe	Mitarbeiterzahl (MA)	Mitgliedsbeitrag	Beitragsgruppe	Mitarbeiterzahl (MA)	Mitgliedsbeitrag
A	bis 10 MA	2.421,00 €	G	501 – 1.000 MA	34.973,00 €
B	11 – 25 MA	4.950,00 €	H	1.001 – 2.500 MA	41.430,00 €
C	26 – 50 MA	7.210,00 €	I	2.501 – 5.000 MA	50.577,00 €
D	51 – 100 MA	12.913,00 €	J	5.001 – 10.000 MA	61.338,00 €
E	101 – 250 MA	19.908,00 €	K	10.001 – 20.000 MA	71.561,00 €
F	251 – 500 MA	30.561,00 €	L	über 20.000 MA	81.784,00 €

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Dezember 2019 wurde durch die Mitglieder entschieden, dass der Mitgliedsbeitrag ab dem Jahr 2022 grundsätzlich einer zweiprozentigen Dynamik unterliegt. In der Mitgliederversammlung im November 2022 wurde für das Jahr 2023 anstelle der zweiprozentigen Dynamik eine einmalige Beitragsanpassung in Höhe von 5,5 % als Inflationsausgleich festgesetzt.

### 5. Einstiegsregelung für Neumitglieder

Neumitglieder, mit Ausnahme von Versicherungen, Banken und Kapitalanlagegesellschaften, können von einer vierjährigen Einstiegsregelung Gebrauch machen. Hierbei reduziert sich der Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft (Beitrittsjahr) um  $\frac{2}{3}$  und im darauffolgenden Jahr um  $\frac{1}{3}$  - jedoch max. jeweils auf den Beitrag der Beitragsgruppe A (Mindestbeitrag). Die Aufnahmegebühr wird zur Hälfte im dritten Jahr der Mitgliedschaft und zur weiteren Hälfte im darauffolgenden Jahr fällig. Für Neumitglieder, die von der Einstiegsregelung Gebrauch machen, ist die Kündigung der Mitgliedschaft frühestens zum Ende des zweiten Mitgliedsjahres möglich. In den ersten beiden Jahren der Mitgliedschaft besitzt das Mitglied kein aktives und passives Wahlrecht. Der Umfang der Nutzung von Leistungen des Vereins in den ersten beiden Jahren der Mitgliedschaft wird vom Präsidium festgesetzt. Ab dem dritten Jahr der Mitgliedschaft wird das Mitglied ordentliches Mitglied.

## II. Förderunternehmen

Unternehmen, die kein aktives und passives Wahlrecht besitzen und auch die Normierungsleistungen des Vereins nicht nutzen, können den Verein als Förderunternehmen unterstützen. Der Beitrag von Unternehmen bis 10 Mitarbeitern beträgt 199 EUR, von Unternehmen ab 11 Mitarbeitern 499 EUR. Für die Ermittlung der Mitarbeiterzahl gilt I.1 entsprechend. Bei unterjährigem Beitritt gilt I.2 entsprechend. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## III. Meldung der Mitarbeiterzahl

BiPRO stellt auf seiner Internetseite „[www.bipro.net](http://www.bipro.net)“ einen Erhebungsbogen zur [Meldung der Mitarbeiterzahl](#) zur Verfügung. Die Meldung der Mitarbeiterzahl hat bis spätestens 1. Januar zu erfolgen. Erfolgt die Meldung nicht fristgemäß, wird der Mitgliedsbeitrag in Höhe des Beitrages des Vorjahres erhoben. Davon unabhängig ist BiPRO berechtigt, die Bemessungsgrundlage zu schätzen und den Beitrag auf der geschätzten Grundlage zu erheben. Eine Änderung des Beitrages gegenüber dem Vorjahr, die sich bei fristgemäßer Meldung der Mitarbeiterzahl ergeben hätte, wird bei der Rechnungsstellung für den Beitrag des Folgejahres vorgenommen.